

Satzungsänderung für öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauffen a.N.  
Der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. hat in der Sitzung am 20.02.2019 die nachfolgende Änderung der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauffen a.N. beschlossen:

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S.582, ber. S.698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.870 ff) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO-GemO) vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001 S.2), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung von kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 2015 (GBl. S.875,876), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. am 20.02.2019 beschlossen die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Fassung vom 25.11.1981 wie folgt neu zu fassen:

## SATZUNG über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

### § 1

1. Öffentliche Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Bereitstellung auf der Webseite „www.lauffen.de“ der Stadtverwaltung Lauffen a.N. durchgeführt.
2. Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt zu Bauleitplänen im Amtsblatt der Stadt Lauffen a.N., dem Lauffener Bote, und ergänzend, durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Zudem können sie während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Lauffen a.N (Stadtbauamt) zu den üblichen Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Lauffener Bote.
3. Öffentliche Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung postalisch zugesandt werden.

### § 2

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, vom 25.11.1981, außer Kraft.

Lauffen a.N. den 21.02.2019

Gez.  
Bürgermeister  
Klaus-Peter Waldenberger

Hinweis gemäß § 4 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.